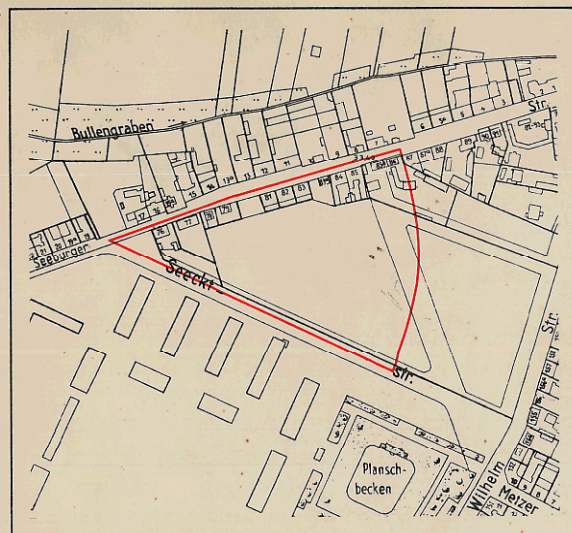


Übersichtskarte 1:4000

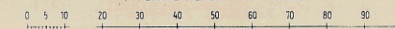


Bebauungsplan VIII-26

für das Gelände
zwischen

Seeburger Straße,
Seecktstraße
und Krumme Gärten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			Baugrenze

Bebaubare
Flächen:
mit zulässiger
Geschoßanzahl

ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinie	für reine Wohnbauten
		für Wohnbauten (allgemein)
		für Garagen

Freiflächen:

privat	ausgewiesen
ausgewiesen	auszuweisen

Gebäude:
mit Geschoßanzahl

vorhanden	geplant	aufzuheben	Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten

Grenzen usw.:

Eigentums- und Geltungsbereichs- Grenze	Bordkanäle
--	------------

Abkürzungen:

K • Kinderspielfeld	W • Einstellplatz für Pkw's
M • Fläche für Mülltonnen usw.	G • eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
T • Teppichklopfstange	(33,38) geplante Straßenhöhen

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

gez.: Langer

gez.: Reichle

Amtsleiter

Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 3. Januar 1958

gez.: Dr. Skerde

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 537 vom 18.2.1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 17.3.1958 bis 14.4.1958 öffentlich ausgelegt

Berlin-Spandau, den 20. Mai 1958

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reichle

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1958 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. September 1958

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 7.10.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 913 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- Innerhalb der reinen Wohnbauten sind nur Wohnungen zulässig.
- Für die Wohnbauten (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung der Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vittrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.



VIII-26